

Die Politik des Verfassungsrechts – Beiträge für ein Forschungsprogramm

Michael Wräse / Christian Boulanger

I. Zur Entstehung des Buches: zwischen Rechtspolitologie und Law and Society

Die Entstehung dieses Bandes hat eine etwas längere Vorgeschichte. Im Rahmen unserer Promotionsprojekte haben wir uns seit langem von der politikwissenschaftlichen beziehungsweise der rechtswissenschaftlichen Disziplin aus mit der Verfassungsgerichtsbarkeit befasst. Wir stellten fest, dass über die Fachgrenzen hinweg kaum Austausch stattfand und wenige Anschlussmöglichkeiten bestanden, obwohl uns aus unseren unterschiedlichen fachlichen Perspektiven ähnliche, teilweise dieselben grundsätzlichen Fragen – nach den gesellschaftlich-historischen Kontexten, den gerichtlichen Entscheidungsprozessen, den politischen Einflüssen und der Methode der Verfassungsauslegung – beschäftigten.

Anfang der 2000er Jahre war das Feld der politikwissenschaftlichen Verfassungsgerichtsforschung im deutschsprachigen Raum noch wenig bearbeitet, es mangelte an Theoriebildung und Reflexionswissen, die im US-amerikanischen Raum – allerdings vor allem mit Blick auf die dortige Rechtskultur und speziell den *Supreme Court* – schon weit vorangeschritten waren.¹ In der Wissenschaft des deutschsprachigen Öffentlichen Rechts war (und ist) eine Konzentration auf Dogmatik und normative Theoriebildung vorherrschend (kritisch dazu Schlink 1989). Vor diesem Hintergrund war es schwierig, für unsere jeweiligen Forschungsinteressen einen geeigneten Ort zu finden, der den empirisch orientierten Blick über die Grenzen des eigenen fachwissenschaftlichen Diskurses zuließ und forderte. Dies war ein wesentlicher Grund, weshalb wir die interdisziplinäre Zusammenarbeit gesucht und über verschiedene kleinere Tagungen und Workshops im Rahmen des *Berliner Arbeitskreises Rechtswirklichkeit (BAR)* aktiv gefördert haben.²

Das internationale Meeting der *Law and Society Association* 2007 an der Humboldt-Universität zu Berlin war Gelegenheit und Auslöser dafür, eine re-

1 Vgl. etwa die verschiedenen Überblicksbeiträge in Whittington/Kelemen/Caldeira 2008.

2 Online unter: www.rechtswirklichkeit.de (alle angeführten Internetquellen Stand: 1.7.2013).

gelmäßige Konferenz der deutschsprachigen interdisziplinären Rechtsforschung ins Leben zu rufen, die erstmals 2008 an der Universität Luzern (Cottier/ Estermann/Wrase 2010) und dann im Dreijahresrhythmus folgend 2011 an der Universität Wien stattfand. Auf der Tagung in Wien organisierten wir zwei thematische Panels zur Verfassungsgerichtsforschung, für die wir Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einluden, deren teilweise ‚pionierhafte‘ Arbeiten vor allem zum Bundesverfassungsgericht (vgl. nur Lembcke 2007, Gawron/Rogowski 2007, Kranenpohl 2010) für unsere eigenen Forschungen bedeutsam waren.³ Auch unternahmen wir es, einen unmittelbar vergleichenden Blick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Nachbarländern Österreich, die Schweiz und Ungarn zu richten.

Die Idee, aus den Beiträgen der Panels einen gemeinsamen Band zu machen, stieß schließlich bei allen Beteiligten auf Zuspruch. Wir luden daher die Teilnehmenden der Wiener Panels zusammen mit weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu einem Autorenworkshop ein, der am 21. bis 22. September 2012 am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) stattfand. Dort diskutierten wir die ersten Entwürfe der vorliegenden Beiträge und versuchten, gemeinsame theoretische und empirische Zugänge und Fragen für die weitere Forschungszusammenarbeit zu identifizieren.

Dem damit begründeten Forschungszusammenhang folgt auch die Idee und Systematik dieses Buches. Es geht darum, politikwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche und rechtssoziologische Perspektiven auf Verfassungsgerichte möglichst so miteinander zu verbinden, das sie auch für die jeweils ‚anderen‘ Disziplinen relevant und anschlussfähig sind und damit einen Erkenntnismehrwert erzeugen. In dieser Weise interdisziplinär zu arbeiten, bedeutet, die jeweils unterschiedlichen Erkenntnisinteressen ernst zu nehmen, aber auch besonders den kritischen Blick auf die teilweise ‚blinden Stellen‘ des jeweils eigenen disziplinären Zugangs zu schärfen. Wir meinen, dass eine rechtswissenschaftliche Methodenlehre etwas daraus lernen kann und muss, wie Entscheidungen von Verfassungsgerichten tatsächlich ‚ausgehandelt‘ werden, wie also interne Entscheidungsprozesse funktionieren. Auch gibt es starke Anzeichen dafür, dass die jeweilige Rolle und Funktion von Verfassungsgerichten im politischen System auf die Art und Inhalte ihrer Entscheidungen und damit auch auf die Entwicklung von Verfassungsdogmatik zurückwirkt.

3 Aus den Beiträgen der Wiener Konferenz sind außerdem ein Schwerpunkttheft zur „Verfassung jenseits des Nationalstaats“ der Zeitschrift für Rechtssoziologie, Band 32 (2011), 179–220 mit Beiträgen von Dieter Grimm, Gunther Teubner und Christopher Thornhill sowie ein von Josef Estermann herausgegebener Band mit dem Titel „Kampf ums Recht“ (2013) hervorgegangen.

Umgekehrt sind wir gegenüber solchen vor allem in Teilen der Politikwissenschaft verbreiteten Ansätzen skeptisch, die Entscheidungen von Verfassungsgerichten vor allem mit den politischen Einstellungen der Richtermehrheit erklären (wollen) oder Verfassungsgerichte aus einer verengten Sichtweise allein oder primär als ‚politische Akteure‘ – seien es ‚Vetospieler‘, ‚Juristokraten‘ oder ‚Ersatzgesetzgeber‘ – betrachten. Diese Perspektive versteht das Recht quasi nur noch als ein Mittel zur Erreichung oder Festigung vornehmlich politischer beziehungsweise eigennütziger Ziele.⁴ Dies spiegelt sicherlich *eine Dimension richterlichen Verhaltens wieder, wird den komplexen Motivationslagen der „judicial politics“ aber keinesfalls gerecht.*

Besonders freuen wir uns darüber, dass die Entwicklung des Gesprächszusammenhangs und der gemeinsame Workshop am WZB mit dazu beitragen konnten, die politikwissenschaftliche Rechtsforschung im deutschsprachigen Raum auch institutionell weiter zu festigen. Unmittelbarer Ausdruck dieser institutionellen Verfestigung ist die Einrichtung einer Themengruppe ‚Politik und Recht‘ innerhalb der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaften (DVPW), deren Gründungstagung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. bis 23. Juni 2013 ein breites Feld interessanter Forschungen aufgezeigt hat. Wir würden uns freuen, wenn die Themengruppe den Austausch mit den anderen Disziplinen nicht nur sucht, sondern energisch vorantreibt. Rechtspolitologie (vgl. Voigt 2006) war eine wichtige Initiative, dem Thema Recht in der Politikwissenschaft mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen. Der Ansatz ging jedoch unseres Erachtens nicht in die richtige Richtung. Es erscheint uns wenig sinnvoll – und auch angesichts der bisherigen Vernachlässigung⁵ nicht glaubhaft –, eine separate politikwissenschaftliche Perspektive neben die rechtswissenschaftlichen und rechtssoziologischen Forschungstraditionen zu stellen. Vielmehr sollten aus unserer Sicht, wie es gegenwärtig geschieht, diese Forschungen kritisch rezipiert und durch den politikwissenschaftlichen Theoriebestand ergänzt werden. Ziel könnte sein, im deutschsprachigen Raum ein interdisziplinäres und sich über den Forschungsgegenstand ‚Recht‘ identifizierendes Feld zu etablieren, das international unter dem Label ‚Law & Society‘ oder ‚Socio-legal Studies‘ bekannt und fest verankert ist (vgl. auch Wrase 2006) und im deutschsprachigen Raum unter

4 Kritisch zu dieser Entwicklung für die US-amerikanische Rechtswissenschaft bereits Tamanaha 2006. In der deutschen Politikwissenschaft sind diese Ansätze bisher nur vereinzelt vertreten worden, siehe etwa Hönnige 2007.

5 Zu den politik- und rechtswissenschaftlichen ‚Versäumnissen‘ siehe van Ooyen/Möllers 2006; Becker/Zimmerling 2006; sowie von Beyme 2001, der die „Defizite der politikwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Verfassungsgericht“ vor allem dadurch erklärt, dass Politikwissenschaftler „verlernt haben, sich in juristische Materien einzuarbeiten“ (ebd.: 494).

Bezeichnungen wie ‚Recht und Gesellschaft‘⁶ oder ‚interdisziplinäre Rechtsforschung‘⁷ firmiert. Zu diesem schon seit mehreren Jahrzehnten produktiv bearbeiteten Feld kann die Politikwissenschaft entscheidende Beiträge liefern und so über die eigenen fachlichen Grenzen hinaus Wirkung entfalten. Gerade die Autorinnen und Autoren, die an diesem Band mitgearbeitet haben, zeichnen sich durch ihre konsequente interdisziplinäre Orientierung aus und werden infolgedessen auch in anderen Fachdisziplinen wie dem Staatsrecht zunehmend wahrgenommen und rezipiert (vgl. nur Jestaedt et al. 2011). All dies zeigt unseres Erachtens das wissenschaftliche Erkenntnis- und Innovationspotential, das der Forschungszusammenhang ‚Politik und Recht‘ im breiteren Kontext der interdisziplinären Rechtsforschung entfalten kann.

II. Verfassungsgerichte als Akteure: die Politik des Verfassungsrechts

In keiner anderen Institution wird die unmittelbare Verknüpfung von Recht und Politik so deutlich wie in der Verfassungsgerichtsbarkeit. Verfassungsgerichte agieren durch ihre Judikatur notwendigerweise auf der Schnittstelle zum politischen System, in das sie durch ihre Entscheidungen hineinwirken und das sie auf diesem Wege mitgestalten (vgl. Grimm 2009). Bis zum Zweiten Weltkrieg war, von den Vereinigten Staaten von Amerika mit ihrer langen Tradition des *judicial review* und dem 1920 nach dem Kelsen’schen Modell eingerichteten Österreichischen Verfassungsgerichtshof abgesehen, die gerichtliche Verfassungskontrolle von Parlament und Regierung noch wenig anerkannt und verfassungstheoretisch höchst umstritten. Das lässt sich nicht zuletzt an der berühmten Kontroverse zwischen Carl Schmitt und Hans Kelsen um den ‚Hüter der Verfassung‘ ablesen. In der zweiten Hälfte und besonders gegen Ende des 20. Jahrhunderts erlebte die Idee der gerichtlichen Verfassungskontrolle (*judicial* oder *constitutional review*) und einer institutionalisierten Verfassungsgerichtsbarkeit dann einen weltweiten Siegeszug (vgl. Ginsburg 2008). Dieser setzt sich auch im 21. Jahrhundert fort und macht, wie wir im Einzelnen sehen werden, heute selbst vor Ländern wie der Schweiz keinen Halt, deren eidgenossenschaftlicher Verfassung das Prinzip der Volksouveränität traditionell heilig ist. So entschied das Schweizerische Bundesgericht jüngst, dass es die durch eine Volksinitiative in die Bundesverfassung eingefügten Auslieferungsbestimmungen („Ausschaffungsinitiative“) nicht an-

6 So hat sich die Vereinigung für Rechtssoziologie e.V. im Jahr 2011 in Vereinigung für Recht und Gesellschaft e.V. umbenannt; online unter: www.rechtssoziologie.info.

7 Das Law and Society Institute (LSI) an der Humboldt-Universität zu Berlin trägt auf Deutsch die Bezeichnung ‚Institut für interdisziplinäre Rechtsforschung‘; online unter: www.lsi-berlin.org. Siehe auch Baer 2011.

zuwenden gedenkt, wenn sie im Widerspruch zu den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihres Interpreten, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, stehen (BGer EuGRZ 2013: 68 ff. mit Anm. Yar).

„Mit welcher Selbstverständlichkeit eine unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit heute zu den Grundelementen jeder demokratischen Staatsordnung gehört“, so bemerkt Silvia von Steinsdorff, zeigte sich nicht zuletzt „nach dem Sturz der kommunistischen Regime in Mittel- und Osteuropa. Die Errichtung von Verfassungsgerichten nach westeuropäischem Muster erwies sich in allen post-sozialistischen Transformationsländern als ‚Exportschlager‘ der Demokratisierung (...) Ähnliches gilt für die (Re-)Demokratisierungsprozesse in Südafrika und mehreren lateinamerikanischen Ländern, bei denen die neu geschaffenen Verfassungsgerichte eine tragende Rolle übernahmen“ (Steinsdorff 2010: 479). Gerade in politischen und gesellschaftlichen Umbruchsituationen erweisen sich Verfassungsgerichte offenbar als ein wichtiges Element zur Stabilisierung des neuen demokratischen Verfassungssystems (vgl. Boulanger 2002). Länder wie Russland (Trochev 2008) oder neuerdings auch Ungarn (Lembcke/Boulanger 2012) zeigen allerdings auch, dass der Erfolg einer effektiven Kontrolle durch Verfassungsgerichte kein normativer Selbstläufer ist, sondern in Prozessen realer Machtverteilungen und -kämpfe erworben und immer wieder aufs Neue verteidigt werden muss (dazu bereits Bryde 1999).

Aus diesen Erfahrungen ergeben sich für die Forschung zwei zentrale Erkenntnisse: Einerseits greift jede rein normativ-juristische Betrachtungsweise, die sich auf verfassungsmäßige Befugnisse von Verfassungsgerichten, die Analyse von Verfassungsdogmatik oder rechtlichen Argumenten in Gerichtentscheidungen konzentriert, für eine realistische Analyse zu kurz, wenn sie nicht zugleich den (Macht-)Kontext und die reale Stellung des Gerichts im Kräftegefüge des jeweiligen politischen Systems, seine Legitimitätsressourcen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten empirisch in den Blick nimmt. Andererseits übersieht eine Perspektive, die Verfassungsgerichte allein oder primär als politisch handelnde Akteure betrachtet und analysiert, deren normativ zugeschriebene institutionelle Funktion und Rolle. Diese ist darauf angelegt, dem (Verfassungs-) Recht Geltung zu verschaffen. Verfassungsgerichte handeln also entsprechend der ihr zugrunde liegenden institutionellen Idee nach einer normativen Eigenlogik,⁸ die zwar durch die Logiken des politischen und gesellschaftlichen Feldes

8 Lembcke (2007, Kapitel 2) diskutiert den Begriff der *idée directrice* (Hauriou), die einer Institution durch ihre spezifische Geschichte eingeschrieben wird und die unmittelbaren Interessen der an ihr beteiligten Personen transzendiert. In der (Organisations-)Soziologie ist dieser Forschungsansatz im sogenannten ‚Neo-Institutionalismus‘ beheimatet (Hasse/Krücken 1999). Siehe auch die politikwissenschaftlichen Beiträge von Gerhard Göhler

(mit)beeinflusst wird, sich jedoch von diesen gerade abgrenzen, sprich: als unabhängig erweisen muss, um die eigene Rolle erfolgreich – wie Sascha Kneip (2009) es ausdrückt: „demokratiefunktional“ – wahrzunehmen.

Erforderlich sind aus unserer Sicht folglich interdisziplinär nach beiden Richtungen hin offene Konzepte, die Verfassungsgerichte als an das ‚Recht‘ gebundene und mit Blick auf diese ‚Gebundenheit‘ handelnde Institutionen ebenso wie als politische (Rechtsprechungs-)Akteure betrachten – mithin eine theoretische Verbindung zwischen normativer und empirischer Perspektive herstellen. Die Herausforderung der theoretischen Konzeptionierung liegt danach vor allem in der komplexen Überlagerung der Dimensionen, die sich unseres Erachtens auch nicht einfach durch die in der juristischen Methodenlehre verbreitete Unterteilung in rechtliche Argumente im eigentlichen Sinn und politische Folgenargumente auflösen lässt. Das ‚Recht‘ muss im Rahmen der politikwissenschaftlichen Analyse vielmehr – wie Roland Lhotta schreibt – „als Arsenal und Reservoir für Ordnungsideen, Werte und ‚belief systems‘“ verstanden werden, das „von den Akteuren (...) nicht nur strategisch eingesetzt, sondern (...) permanent angewendet, aktualisiert und neu hergestellt wird“ (Lhotta 2003: 144). Es geht folglich um die Verknüpfung zwischen „Ideen und Verhaltensstrukturierungen“ (ebd.), die im institutionell gerahmten *setting* des Richterhandelns, etwa in der Beratung und im Entscheidungsprozess, Wirkung entfaltet (vgl. Bryde 1998).

Entgegen der üblichen Rede von (Verfassungs-)Recht *und* Politik, soll der Titel des Bandes genau dies verdeutlichen: Verfassungsrichterinnen und -richter verfolgen mit ihren Entscheidungen im Rahmen der ihnen zustehenden Interpretationsspielräume *policies*, die zwar eine werteorientierte und politische Zielrichtung haben, sich aber dennoch an Normen und rechtlichen Diskursen orientieren (vgl. Rehder 2011). Indem sie ihre interpretatorische Konkretisierungsmacht⁹

und anderen aus dem DFG-Schwerpunktprogramm „Theorie politischer Institutionen“ in den 1990er Jahren. Zur Anwendung dieses Ansatzes auf die Verfassungsgerichtsforschung siehe die Arbeiten von Howard Gillmann und Cornell W. Clayton (zum Beispiel Clayton/Gillman 1999) und im deutschsprachigen Raum diejenigen von Roland Lhotta (zum Beispiel Lhotta 2003, 2010, 2012).

9 Der von der ‚Dresdner Schule‘ um Hans Vorländer entwickelte Begriff der ‚Deutungsmacht‘ (siehe etwa Vorländer 2006) hat ein umfangreiches empirisches Forschungsprogramm hervorgebracht und hat entscheidend dazu beigetragen, die politikwissenschaftliche Verfassungsgerichtsforschung im deutschsprachigen Raum wiederzubeleben. Aus unserer Sicht drückt sich die Macht von Juristinnen und Juristen allerdings nicht primär dadurch aus, dass sie Rechtstexte ‚deuten‘, sondern dass sie Normen nach einem von *peers* kontrollierten Interpretationsakt für einen bestimmten Fall konkretisieren. Die von Vorländer zu Recht angemahnte Thematisierung von Machtverhältnissen darf nicht nur auf das Verhältnis Gericht-Politik-Öffentlichkeit schauen, sondern muss auch das juristische Feld (Bourdieu) und die Frage der juristischen Methode im Blick haben (dazu schon Grimm 1982).

und Entscheidungsoptionen nutzen, betreiben sie in diesem Sinne eine Politik des (Verfassungs-)Rechts (*judicial policy*). Als gutes Beispiel hierfür kann etwa der Schwenk des Bundesverfassungsgerichts zugunsten der steuer-, versorgungs- und erbrechtlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnernschaften mit der Ehe angeführt werden, der sich auf eine bestimmte – juristisch mögliche, aber nicht zwingende – Lesart des Verhältnisses zwischen Gleichheits- und Ehegrundrecht stützt (maßgeblich war BVerfGE 124, 199).

Als politische Akteure agieren Verfassungsgerichte aber auch dann, wenn sie ihre eigenen Befugnisse gegenüber den anderen Akteuren im Verfassungssystem wie Regierung und Parlament definieren, sich also durch ihre Rechtsinterpretation als Akteur im politischen System positionieren, und zugleich die Rollen der anderen Akteure festlegen (*judicial politics*). Ebenso lässt sich das Handeln von Verfassungsgerichten unter Bezugnahme auf die von ihnen gewählte spezifische Rolle und Funktion mit Blick auf das Gemeinwesen – etwa als demokratischer Gründer (*founder*), gesellschaftlicher Integrator oder Verteidiger von Bürgerrechten (*guardian of civil rights*) – empirisch betrachten (*judicial polity*). In all diesen Fällen wirkt das Recht politisch und kann beziehungsweise muss daher auch politikwissenschaftlich untersucht werden.

Die damit skizzierte Herausforderung, verfassungsrichterliches Handeln mehrdimensional zu analysieren, lässt sich jedenfalls dann, wenn sie die soziale Praxis realistisch erfassen und somit für empirische Forschungen ertragreich sein will, unserer Überzeugung nach nicht durch den alleinigen Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Großtheorien meistern. Vielmehr geht es um Konzepte und Theorien mittlerer Reichweite (Merton), die kontextsensibel¹⁰ und offen für neue Einsichten sind, sich aber zugleich in einen größeren theoretischen Zusammenhang, etwa einen institutionentheoretischen *frame*, einfügen lassen. In diesem Sinne werden in den folgenden Beiträgen Konzepte wie Rolle, Funktion, Autorität oder Governance theoretisch mit Blick auf den Forschungsgegenstand ‚Verfassungsgerichte‘ definiert, weiterentwickelt und angewendet. Es geht also nicht um eine neue (oder doch alte?) *Theorie* der Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern um ein *Forschungsprogramm*, für das wir hier stückchenweise erste Grundlagen zusammentragen.

10 Zum Konzept kontextsensibler (Rechts-)Forschung siehe die Aktivitäten des vom Wissenschaftskolleg zu Berlin getragenen Forschungsverbunds *Recht im Kontext* (www.rechtkontext.de) und dessen am *Forum Transregionale Studien* angesiedeltes Forschungsprogramm Rechtskulturen (www.rechtskulturen.de).

III. Zum Buch

Der vorliegende Band untergliedert sich in drei Teile und folgt dabei der skizzierten Forschungsprogrammatik.

Der erste Teil beschäftigt sich mit theoretischen Grundlagen der Verfassungsgerichtsforschung. Der Beitrag von Michael Wrase widmet sich einführend am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts der Frage, wie Verfassungsgerichte durch die Verbindung der rechts- und politikwissenschaftlichen Betrachtungsweisen interdisziplinär erforscht werden können. Er plädiert dabei für einen (neo)institutionalistischen Ansatz. Daran anschließend befasst sich Oliver Lembcke mit der institutionellen Autorität von Verfassungsgerichten als Machtressource und zugleich als wichtigstem Instrument, die eigene Unabhängigkeit gegenüber der Politik zu behaupten und seine Kontrolltätigkeit zu stärken. Christian Boulanger wiederum arbeitet in seinem Beitrag die in der Literatur vielfach anzutreffenden, aber kaum theoretisch reflektierten Konzepte von ‚Rolle‘ und ‚Funktion‘ für eine institutionentheoretische Sichtweise auf Verfassungsgerichte heraus. Der Beitrag von Roland Lhotta betrachtet demgegenüber Verfassungsgerichte – speziell von Deutschland, Österreich und der Schweiz – mit Blick auf ihre föderale Governancefunktion, das heißt als Institutionen judizieller Governance, die das föderale Zusammenwirken der Akteure auf verschiedenen Ebenen der Bundesstaaten ‚managen‘. Ralf Rogowski fragt, ob sich Verfassungsgerichte als selbstreferentiell operierende autopietische Systeme im Sinne der Systemtheorie Niklas Luhmanns adäquat beschreiben lassen, und argumentiert, dass dieser Ansatz gewinnbringend ist, wenn man besonderes Augenmerk auf ‚strukturelle Kopplungen‘ zwischen Rechts- und politischem System legt.

Der zweite Teil des Buchs hat das deutsche Bundesverfassungsgericht als Institution und Akteur zum Gegenstand. Er zeigt den mittlerweile weit fortgeschrittenen Forschungsstand in Bezug auf dieses Gericht, das nach wie vor eines der weltweit mächtigsten ist und vielfach Vorbildfunktion für andere Länder und Gerichte hatte. Der Beitrag von Sascha Kneip beleuchtet die institutionelle Rolle von Verfassungsgerichten in demokratischen Umbruchsituationen. Er geht dabei historisch in die ersten Jahrzehnte des Bundesverfassungsgerichts zurück und zeigt im Einzelnen den Beitrag, den das Gericht zur Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit, zur Gewährleistung demokratischer Strukturen und politischer Stabilität sowie zur Sicherung von Freiheitsrechten geleistet hat. Dem internen Beratungsprozess des Bundesverfassungsgerichts wendet sich Uwe Kranenpohl zu. Er macht vor allen Dingen deutlich, wie durch die (institutionen)internen Beratungs- und Entscheidungsprozesse eine Bindung an juristische Diskurse und Argumentationsformen auch in politisch brisanten Verfahren sichergestellt wird. Im Sinne von *judicial polity* untersuchen Garry Schaal, Kelly Lancaster und Alexander Struwe das Bundesverfassungsgericht als einen Motor gesellschaftlicher

Integration. Den Erfolg dieser Integrationsrolle versuchen die Autoren anhand von vier Fallstudien mit Blick auf Konfliktdynamiken in der öffentlichen Debatte und der Akzeptanz von Verfassungsgerichtsentscheidungen unter Auswertung von Medienberichterstattung nachzuvollziehen. Eine rechtssoziologische Perspektive nimmt hingegen Thomas Gawron ein. Er betrachtet die Wirkungen von Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen in die Verwaltung hinein und stellt die These auf, dass der hohe Autonomiegrad, über den Verwaltungen verfügen, die rechtliche Bindung an Karlsruher Entscheidungen teilweise leer laufen lässt.

Der dritte Teil des Buches beinhaltet Studien über die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, der Schweiz und Ungarn und zeigt damit einen komparativen Horizont für das Forschungsprogramm auf. Dabei ist gerade der Vergleich der genannten Länder überaus interessant. Sie sind einerseits rechtskulturell stark voneinander beeinflusst, haben aber in Bezug auf die gerichtliche Verfassungskontrolle historisch völlig unterschiedliche Pfade eingeschlagen. Insoweit ist es spannend zu beobachten, wie sich die Standards der konstitutionellen Kontrolle angleichen. Das zeigt Theo Öhlinger in seinem Beitrag zum Österreichischen Verfassungsgerichtshof, der von der bundesdeutschen Forschung bisher sehr stiefmütterlich behandelt worden ist. Dieser verstand sich lange Zeit als lediglich formaler Hüter der Spielregeln der parlamentarischen Demokratie. Erst in den 1980er Jahren entwickelte er eine dynamische Grundrechtsjudikatur, wodurch sich seine Rolle zu der eines echten Gegenspielers des Parlaments wandelte.

Einen profunden Überblick über verfassungsgerichtliche Kontrolle von Verwaltung und Gesetzgebung durch das Schweizerische Bundesgericht bietet Judith Wyttensbach. Sie zeigt die Defizite auf, die das gegenwärtige System der verfassungsrechtlichen Kontrolle durch das Bundesgericht auf den Grundrechtschutz und die Durchsetzung weiterer rechtsstaatlicher Grundsätze als auch auf die Kontrolle der Einhaltung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung hat. Der Beitrag von Tarek Naguib wendet sich den hochaktuellen Debatten zum Umgang mit menschenrechts- und grundrechtswidrigen Volksinitiativen und Bundesgesetzen zu. Er setzt sich mit verschiedenen Reforminitiativen auseinander, die eine verfassungs- und völkerrechtliche Prüfung von Volksinitiativen beziehungsweise eine Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit generell befürworten. Der Artikel von Kriszta Kovács und Gábor Attila Tóth vergleicht zum Abschluss der Länderstudien die Vergangenheit und Gegenwart der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Institution und Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Der Beitrag zeigt, dass die allgemein verbreitete Meinung, wonach der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit das deutsche Modell zugrunde liegt, eingeschränkt werden muss. Zwar dienen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dem Ungarischen Verfassungsgericht vielfach als eine Referenzgrundlage, sie werden aber im Kontext der Entscheidungsfindung teil-

weise ganz anders interpretiert. Es handelt sich somit nicht um einen Rechtsimport, sondern um eine spezifische rechtskulturelle Adoptionsleistung.

IV. Danksagungen

Dieser Band wäre ohne Unterstützung nicht zu realisieren gewesen. An erster Stelle danken wir dem Bundesministerium der Justiz für die großzügige Förderung sowohl des Autorenworkshops als auch der Drucklegung. Das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung hat uns nicht nur bei der Durchführung des Workshops wichtige Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Den Herausgeberinnen und Herausgebern der Schriftenreihe ‚Recht und Gesellschaft‘ danken wir für die Aufnahme in die Reihe.

Anna Schulze war mit dem Lektorat betraut. Sie hat jedoch weit darüber hinaus fachliche und inhaltliche Anregungen gegeben, denen mit einer bloßen Danksagung nicht angemessen Rechnung getragen würde. Vielmehr ist, wie die Titelei ausweist, der Band unter ihrer Mitarbeit entstanden.

Literatur

- Baer, Susanne (2011) Rechtssoziologie: eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Baden-Baden.
- Becker, Michael/Zimmerling, Ruth (2006) Einleitung, in: dies. (Hg.), Politik und Recht, Wiesbaden.
- Boulanger, Christian (Hg.) (2002) Recht in der Transformation – Rechts- und Verfassungswandel in Mittel- und Osteuropa: Beiträge zur Debatte, Berlin.
- Bryde, Brun-Otto (1998) Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Rechtssoziologie, in: Brand, Jürgen/Stempel, Dieter (Hg.), Soziologie des Rechts. Festschrift für Blankenburg, Baden-Baden: 491 ff.
- Bryde, Brun-Otto (1999) Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in Umbruchsituationen, in: Hesse, Joachim Jens et al. (Hg.), Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen, Baden-Baden: 197 ff.
- Cottier, Michelle/Estermann, Josef/Wrase, Michael (Hg.) (2010) Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologe-Vereinigungen, Luzern 4.–6. September 2008, Baden-Baden.
- Estermann, Josef (Hg.) (2013) Kampf ums Recht – Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung, Berlin u.a.
- Gawron, Thomas/Rogowski, Ralf (2007) Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichtes, Baden-Baden.
- Clayton, Cornell W./Gillman, Howard (Hg.) (1999) Supreme-Court Decision-Making: New Institutional Approaches, Chicago.

- Ginsburg, Tom (2008) The Global Spread of Constitutional Review, in: Whittington, Keith E./Kelemen, Daniel R. (Hg.), *The Oxford Handbook of Law and Politics*, Oxford/New York: 81 ff.
- Grimm, Dieter (1982) Methode als Machtfaktor, in Horn, Norbert (Hg.), *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart*, München: 469 ff.
- Grimm, Dieter (2009) Constitutions, Constitutional Courts, and Constitutional Interpretation at the Interface of Law and Politics, in: Iancu, Bogdan (Hg.), *The Law/Politics Distinction in Contemporary Public Law Adjudication*, Utrecht: 21 ff.
- Hasse, Raimund/Krücken, Georg (1999) *Neo-Institutionalismus*, Bielefeld.
- Hönnige, Christoph (2007) *Verfassungsgericht, Regierung und Opposition. Die vergleichende Analyse eines Spannungsdreiecks*, Wiesbaden.
- Jestaedt, Matthias et al. (Hg.) (2011) *Das entgrenzte Gericht – Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*, Berlin.
- Kneip, Sascha (2009) Verfassungsgerichte als demokratische Akteure. Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Qualität der bundesdeutschen Demokratie, Baden-Baden.
- Kranenpohl, Uwe (2010) Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses. Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts, Wiesbaden.
- Lembcke, Oliver (2007) Hüter der Verfassung – eine institutionentheoretische Studie zur Autorität des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen.
- Lembcke, Oliver/Boulanger, Christian (2012) Between Revolution and Constitution: The Roles of the Hungarian Constitutional Court, in Tóth, Gábor Attila (Hg.), *Constitution for a Disunited Nation: On Hungary's 2011 Fundamental Law*, Budapest: 269 ff.
- Lhotta, Roland (2003) Das Bundesverfassungsgericht als politischer Akteur: Plädoyer für eine neo-institutionalistische Ergänzung der Forschung, in: Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Jg. 9: 142 ff.
- Lhotta, Roland (2010) „Picking up the slack“: Bundesstaatsreform durch judizielle Modifikation von Leitideen, in: Blumenthal, Julia von/Bröchler, Stephan (Hg.), *Föderalismusreform in Deutschland. Bilanz und Perspektiven im internationalen Vergleich*, Wiesbaden: 59 ff.
- Lhotta, Roland (2012) Die konstitutive Wirkung des Rechts und seiner Sprache: Judizielle Governance als diskursiver Wettbewerb um Deutungshoheit, in: Bäcker, Carsten/Klatt, Matthias/Zucca-Soest, Sabrina (Hg.), *Sprache – Recht – Gesellschaft*, Tübingen: 45 ff.
- Ooyen, Robert Chr. van/Möllers, Martin H. W. (2006) Einführung: Recht gegen Politik – politik- und rechtswissenschaftliche Versäumnisse bei der Erforschung des Bundesverfassungsgerichts, in: dies. (Hg.), *Das Bundesverfassungsgericht im politischen System*, Wiesbaden: 9 ff.
- Rehder, Britta (2011) Rechtsprechung als Politik. Der Beitrag des Bundesarbeitsgerichts zur Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in Deutschland, Frankfurt/New York.
- Schlink, Bernhard (1989): Enthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, *Der Staat* 28: 161 – 172.
- Steinsdorff, Silvia von (2010) Verfassungsgerichte als Demokratie-Versicherung? Ursachen und Grenzen der wachsenden Bedeutung juristischer Politikkontrolle, in: Schrenk, Clemens H./Soldner, Markus (Hg.), *Analyse demokratischer Regierungssysteme. Festschrift für Ismayr*, Wiesbaden: 479 ff.
- Tamanaha, Brian Z. (2006) *Law as a Means to an End*, Cambridge/New York.
- Trochev, Alexei (2008) *Judging Russia: Constitutional Court in Russian Politics, 1990–2006*, Cambridge.

- Voigt, Rüdiger (2006) Das Bundesverfassungsgericht in rechtspolitischer Sicht, in: von Ooyen, Robert Chr. von/Möllers, Martin H. W. (Hg.), Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden: 65 ff.
- Beyme, Klaus von (2001) Das Bundesverfassungsgericht aus der Sicht der Politik- und Gesellschaftswissenschaften, in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 1, Tübingen: 493 ff.
- Vorländer, Hans (Hg.) (2006) Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, Wiesbaden.
- Whittington, Keith E./Kelemen, Daniel R./Caldeira, Gregory A. (Hg.) (2008) The Oxford Handbook of Law and Politics, Oxford/New York.
- Wräse, Michael (2006) Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jg. 27: 289 ff.

<http://dx.doi.org/10.5771/9783845247892>